

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Hannover, den 29. November 2002

Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Vorsorge vor von Hunden ausgehenden Gefahren (NHundG)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drs. 14/3715

Berichterstatter: Abg. Brauns (SPD)

Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfiehlt dem Landtag

1. den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen und
2. die in die Beratung einbezogenen Eingaben 05631 (01-02) für erledigt zu erklären.

Oestmann
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

**Niedersächsisches Gesetz
über die Vorsorge vor von Hunden ausgehenden
Gefahren (NHundG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren entgegenzuwirken, die mit dem Halten, Führen und Beaufsichtigen von Hunden verbunden sind.

§ 2

Allgemeine Pflichten

(1) ¹Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahren für Leben oder Gesundheit von Menschen oder in der Obhut des Menschen gehaltene Tiere ausgehen. ²Die Vorschriften des Tierschutz- und des Jagdrechts bleiben unberührt.

(2) ¹Zur Vorsorge vor von Hunden ausgehenden Gefahren kann die Verwaltungsbehörde durch Verordnung bestimmen, dass Hunde an einer Leine zu führen sind. ²Dies gilt insbesondere für

1. innerörtliche Bereiche mit starkem Publikumsverkehr, beispielsweise Fußgängerzonen und Einkaufsbereiche,
2. öffentlich zugängliche Kinderspielplätze und Freibäder,
3. öffentlich zugängliche Park- und Grünanlagen,
4. öffentliche Gebäude, Schulen, Kindergärten und öffentliche Verkehrsmittel sowie
5. öffentlich zugängliche Veranstaltungen mit Menschenansammlungen wie Versammlungen, Aufzüge und Volksfeste.

(3) Das Recht der Verwaltungsbehörden, durch Verordnung oder im Einzelfall Regelungen zur Gefahrenabwehr zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Das Recht der kommunalen Körperschaften, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, bleibt unberührt.

**Niedersächsisches Gesetz
über das Halten von Hunden (NHundG)**

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren **für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren**, die mit dem Halten und Führen ____ von Hunden verbunden sind.

§ 2

Allgemeine Pflichten

(1) ¹Hunde sind so zu halten und zu führen _____, dass von ihnen keine Gefahren für **die öffentliche Sicherheit** ausgehen. ²_____.

(2) *wird gestrichen*

(3) *wird gestrichen*

(4) *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 3
Erlaubnis

(1) ¹Das Halten eines Hundes der Rasse American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier oder Bullterrier, eines Hundes des Typs Pit Bull Terrier oder einer Kreuzung mit einem Hund einer dieser Rassen oder dieses Typs bedarf der behördlichen Erlaubnis. ²Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter eine natürliche Person ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. die Hundehalterin oder der Hundehalter über die Zuverlässigkeit (§ 4 Abs. 1) und Sachkunde (§ 4 Abs. 2) zum Halten des Hundes verfügt,
3. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 5) behördlich festgestellt ist und
4. keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch das Halten des Hundes im Einzelfall eine Gefahr für Dritte entsteht.

§ 3
Erlaubnispflicht

(0/1) Wer einen nach Maßgabe der Absätze 1 und 1/1 gefährlichen Hund hält, bedarf der Erlaubnis.

(1) ¹Als gefährlich gelten die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) genannten Hunde. ²_____. (Satz 2 jetzt § 3/2 Abs. 1)

(1/1) ¹Erhält die Behörde einen Hinweis darauf, dass ____ ein Hund einer anderen Rasse oder eines anderen Typs eine gesteigerte Aggressivität aufweist, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen _____ oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat _____, so hat sie den Hinweis von Amts wegen zu prüfen. ²Ergibt die Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit _____ ausgeht, so stellt die Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist. ³Widerspruch und Klage gegen diese Feststellung haben keine aufschiebende Wirkung.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(2) Ist eine Erlaubnis nach Absatz 1 beantragt, so darf ein Hund nach Absatz 1 Satz 1 vorläufig gehalten werden, bis über die Erteilung der Erlaubnis unanfechtbar entschieden ist.

(3) ¹Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ²Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(4) Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Hunde, die in einer Einrichtung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes gehalten werden, die mit einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis betrieben wird.

(2) **wird hier gestrichen** (jetzt § 3/1 Satz 1)

(3) **wird hier gestrichen** (jetzt § 3/2 Abs. 4)

(4) ¹**Personen, die** mit einer nach § 11 ____ des Tierschutzgesetzes **erteilten Erlaubnis ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung betreiben, bedürfen keiner Erlaubnis nach Absatz 0/1. ²Gleiches gilt für Körperschaften des öffentlichen Rechts für die von ihnen gehaltenen Diensthunde.**

(5) ¹**Einer Erlaubnis nach Absatz 0/1 bedarf ferner nicht, wer in Niedersachsen keine Hauptwohnung im Sinne des § 8 Abs. 1 des Niedersächsischen Meldegesetzes (NMG) hat und sich nicht länger als zwei Monate ununterbrochen in Niedersachsen aufhält. ²Ein gefährlicher Hund nach Absatz 1 ist außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke anzuleinen.**

§ 3/1

Beantragung der Erlaubnis

¹Beantragt **eine Hundehalterin oder ein Hundehalter** eine Erlaubnis _____, so **gilt das Halten des Hundes bis zur Entscheidung über den Antrag als erlaubt. ²Der Hund ist** außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke **anzuleinen** und hat ____ einen Maulkorb zu tragen. ³Die Person, die den Hund führt, hat _____ eine **von der ____Behörde auszustellende Bescheinigung über die Antragstellung mitzuführen und der Behörde** auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 3/2

Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis **ist nur zu erteilen**, wenn

1. die Hundehalterin oder der Hundehalter _____ das 18. Lebensjahr vollendet hat **und** die zum Halten **des gefährlichen Hundes erfor-**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

derliche Zuverlässigkeit (§ 4 _), **persönliche Eignung** (§ 4/1) und Sachkunde (§ 4/2) **besitzt**,

- 2. *wird hier gestrichen* (jetzt von Nummer 1 erfasst)
- 3. die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest (§ 5) _____ **nachgewiesen** ist _____,
- 4. *wird hier gestrichen* (jetzt von Nummer 1 erfasst)
- 5. der Hund **unveränderlich so gekennzeichnet ist**, dass seine Identifizierung gewährleistet ist, **und**
- 6. **der Abschluss einer Haftpflichtversicherung** zur Deckung der durch _____ **den** Hund verursachten Schäden (§ 5/1) **nachgewiesen ist**.

(2) **Ist die Hundehalterin oder der Hundehalter eine juristische Person, so sind die Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 durch die für die Betreuung des Hundes verantwortliche Person zu erfüllen.**

(3) ¹**Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat der Behörde innerhalb von drei Monaten die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen zu prüfen.** ²**Die Frist kann auf Antrag um höchstens drei Monate verlängert werden.** ³**Nach Ablauf der Frist ist die Erlaubnis zu versagen.**

(4) ¹Die Erlaubnis kann befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. ²Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(5) **Widerspruch und Klage gegen die Versagung der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.**

§ 4
Zuverlässigkeit und Sachkunde

(1) ¹Die Zuverlässigkeit zum Halten eines Hundes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 besitzt insbesondere nicht, wer

§ 4
Zuverlässigkeit _____

(1) ¹Die **erforderliche** Zuverlässigkeit _____ besitzt **in der Regel** nicht, wer

- 1. wegen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

1. wegen unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden,
2. wegen einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz oder
3. wegen einer anderen, vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe

rechtskräftig verurteilt ist. ²Sind seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung mehr als fünf Jahre verstrichen, so bleiben die Verurteilungen unberücksichtigt. ³Zum Nachweis der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

- a) ___ unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Hunden,
- b) ___ einer Straftat nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz ___,
- c) ___ einer anderen, vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Geldstrafe von mehr als 50 Tagessätzen oder zu einer Freiheitsstrafe

rechtskräftig verurteilt **worden** ist, **wenn** seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung ___ fünf Jahre **noch nicht** verstrichen **sind, oder**

2. **wiederholt oder gröblich gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen hat.**

² _____. (jetzt in Satz 1 enthalten) ³**Zur Prüfung** der Zuverlässigkeit hat die Hundehalterin oder der Hundehalter ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen.

§ 4/1

Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzt in der Regel nicht, wer

1. **geschäftsunfähig ist,**
2. **aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreut wird,**
3. **von Alkohol oder Betäubungsmitteln abhängig ist oder**
4. **aufgrund geringer körperlicher Kräfte den Hund nicht sicher führen kann.**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(2) ¹Die Sachkunde zum Halten eines Hundes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 besitzt, wer die Kenntnisse und Fähigkeiten nachweist, die erforderlich sind, den Hund so halten und führen zu können, dass von diesem keine Gefahr nach § 2 Abs. 1 ausgeht. ²Hierzu gehört der Nachweis ausreichender Kenntnisse über das Halten, die Ausbildung und das Verhalten des Hundes. ³Die Sachkunde wird von der zuständigen Behörde festgestellt.

§ 5

Wesenstest, Kennzeichnung

(1) ¹Wesenstests nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 können nur durch sachverständige Personen und Stellen durchgeführt werden, die das Fachministerium zur Durchführung von Wesenstests ermächtigt hat. ²Ein Test, der außerhalb Niedersachsens durchgeführt worden ist, wird berücksichtigt, soweit er dem Wesenstest nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 gleichwertig ist.

(2) Wird durch den Wesenstest weder die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten noch ein außergewöhnliches Aggressionspotenzial des Hundes festgestellt, so kann die Erlaubnisbehörde vor ihrer Entscheidung über die Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 Maßnahmen zum Zwecke der Sicherstellung der Fähigkeiten des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten, insbesondere durch Ausbildung des Hundes und die anschließende Wiederholung des Wesenstests, anordnen.

(3) Wird durch den Wesenstest ein außergewöhnliches Aggressionspotenzial des Hundes festgestellt oder wird die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten nicht festgestellt und besteht keine Aussicht, dass der Hund diese Fähigkeit noch erwirbt, so hat die Erlaubnisbehörde die Tötung des Hundes anzuordnen.

(2) Sind Tatsachen bekannt, die Bedenken gegen die persönliche Eignung begründen, so kann die Behörde die Beibringung eines fachärztlichen oder fachpsychologischen Gutachtens anordnen.

§ 4/2

Sachkunde

¹**Den Nachweis der erforderlichen Sachkunde _____ hat erbracht**, wer aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten den Hund so halten und führen kann, dass von diesem **voraussichtlich** keine Gefahr **für die öffentliche Sicherheit** ausgeht. ²_____. (von Satz 1 erfasst) ³_____. (jetzt § 6 Abs. 3/1)

§ 5

Wesenstest _____

(1) ¹**Die Sozialverträglichkeit des Hundes kann nur durch einen Wesenstest nachgewiesen werden, der von einer vom Fachministerium zugelassenen _____ Person oder Stelle durchgeführt worden ist. ²Der Nachweis der Sozialverträglichkeit kann auch durch einen in einem anderen Land oder Staat durchgeführten Test erbracht werden, wenn das Fachministerium den Test dieses Landes oder Staates als dem Wesenstest nach Satz 1 gleichwertig anerkannt hat.**

(2) *wird gestrichen*

(3) *wird gestrichen*

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

(4) ¹Hunde, für die eine Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 erteilt wurde, haben in der Öffentlichkeit ständig ein Halsband mit einer roten Plakette zu tragen, die von der Erlaubnisbehörde ausgegeben wird. ²Die Plakette muss die Erlaubnisbehörde erkennen lassen und eine Kennnummer tragen, die eine Zuordnung des Hundes zur Hundehalterin oder zum Hundehalter ermöglicht. ³Zusätzlich ist der Hund nach Maßgabe der Entscheidung der Erlaubnisbehörde dauerhaft so zu kennzeichnen, dass eine Identifizierung des Hundes gewährleistet ist.

(4) **wird gestrichen** (Satz 3 jetzt in § 3/2 Nr. 5 enthalten)

§ 5/1

Haftpflichtversicherung

(4) ¹Zur Deckung der durch einen Hund nach § 3 Abs. 1 Satz 1 verursachten Schäden ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. ²Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat auf behördliches Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach Satz 1 nachzuweisen. ³§ 2 des Pflichtversicherungsgesetzes findet sinngemäße Anwendung.

¹_____ **Die** Haftpflichtversicherung ist mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für **Sachschäden und sonstige Vermögensschäden** abzuschließen und aufrechtzuerhalten. ²_____. (jetzt in § 3/2 Abs. 1 Nr. 6) ³_____.
⁴**Zuständige Stelle nach § 158 c Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die nach § 10/1 zuständige Behörde.**

§ 6

Besondere Pflichten

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen Hund nach § 3 Abs. 1 Satz 1 außerhalb privater Räumlichkeiten und außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur persönlich führen oder eine Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und der die Zuverlässigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 und die Sachkunde im Sinne des § 4 Abs. 2 behördlich bescheinigt ist, damit beauftragen.

§ 6

Führen eines gefährlichen Hundes

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter darf einen **gefährlichen** Hund _____ außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, **die eine Bescheinigung nach Absatz 3/1 Satz 1 besitzt.**

(2) ¹Hunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1 sind anzuleinen

(2) ¹**Gefährliche** Hunde sind außerhalb ausbruchsicherer privater Grundstücke anzuleinen.

1. außerhalb privater Räumlichkeiten,
2. außerhalb ausbruchsicherer privater Grundstücke und
3. außerhalb behördlich ausgewiesener Hundelaufbereiche.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

²Solange über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 nicht unanfechtbar entschieden ist, hat der Hund außerhalb privater Räumlichkeiten und außerhalb ausbruchssicherer privater Grundstücke zusätzlich einen Maulkorb zu tragen.

(3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines Hundes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen und Stellen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. ²Wer beauftragt ist, einen Hund nach § 3 Abs. 1 Satz 1 zu führen, hat beim Führen des Hundes die Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 und zusätzlich die behördliche Bescheinigung über seine Zuverlässigkeit und Sachkunde nach Absatz 1 mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen und Stellen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. ³Wird ein Hund auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 vorläufig gehalten, so hat die Person, die den Hund führt, anstelle einer Erlaubnis nach § 3 Abs. 1 eine Bescheinigung der Erlaubnisbehörde über die Antragstellung mitzuführen und auf Verlangen berechtigten Personen und Stellen zur Prüfung vorzuzeigen und auszuhändigen.

(4) ¹Zur Deckung der durch einen Hund nach § 3 Abs. 1 Satz 1 verursachten Schäden ist von der Hundehalterin oder dem Hundehalter eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500 000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250 000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. ²Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat auf behördliches Verlangen das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach Satz 1 nachzuweisen. ³§ 2 des Pflichtversicherungsgesetzes findet sinngemäße Anwendung.

²_____. (jetzt in § 3/1 Satz 2 enthalten)

(3) ¹Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat beim Führen eines **gefährlichen** Hundes _____ die Erlaubnis _____ mitzuführen und **der Behörde** auf Verlangen _____ zur Prüfung auszuhändigen. ²_____. (jetzt Abs. 3/1 Satz 2) ³_____. (jetzt § 3/1 Satz 3)

(3/1) ¹Die Behörde hat einer anderen Person als der Hundehalterin oder dem Hundehalter auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, dass sie einen gefährlichen Hund außerhalb ausbruchssicherer Grundstücke führen darf, wenn die Person die Voraussetzungen des § 3/2 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt. ²Sie hat diese Bescheinigung und die Erlaubnis beim Führen des Hundes mitzuführen und der Behörde auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

(4) **wird gestrichen** (Satz 1 jetzt § 5/1 Satz 1; Satz 2 jetzt § 3/2 Abs. 1 Nr. 6)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 7

Im Einzelfall erforderliche Erlaubnis

(1) ¹Besteht ein Hinweis darauf, dass ein Hund

1. sich gegenüber Menschen oder Tieren aggressiv verhalten hat, insbesondere Menschen oder Tiere gefährdend angesprungen oder gebissen hat,
2. außerhalb des Jagd- oder Hütebetriebes Wild oder Nutztiere gehetzt oder gerissen hat,
3. eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt hat oder
4. sich vergleichbar gefährdend verhalten hat,

so prüft die Behörde, ob Anzeichen dafür bestehen, dass von diesem Hund eine Gefahr im Sinne des § 2 Abs. 1 ausgeht. ²Die Behörde kann eine sachverständige Stelle hinzuziehen.

(2) ¹Ergibt die Prüfung nach Absatz 1 Anzeichen dafür, dass von dem Hund eine Gefahr nach § 2 Abs. 1 ausgeht, so teilt die Behörde der Hundehalterin oder dem Hundehalter mit, dass die weitere Haltung dieses Hundes erlaubnisbedürftig ist. ²§ 3 Abs. 1 Satz 2 und die Absätze 2 und 3 sowie die §§ 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 8

Vorübergehender Aufenthalt

(1) ¹Auf Hunde nach § 3 Abs. 1 Satz 1, die sich nur vorübergehend in Niedersachsen aufhalten und die in dem Land oder Staat ihres gewöhnlichen Aufenthaltes gehalten werden dürfen, finden die §§ 3 bis 6 keine Anwendung. ²Die Hunde nach Satz 1 sind außerhalb privater Räumlichkeiten und außerhalb ausbruchsicherer Grundstücke angeleint zu führen.

(2) Ein Aufenthalt ist nur vorübergehend, wenn die Hundehalterin oder der Hundehalter in Niedersachsen eine Wohnung nicht bezieht und sich nicht länger als zwei Monate in Niedersachsen aufhält.

§7

wird hier gestrichen

(jetzt in § 3 Abs. 1/1 enthalten)

§ 8

wird hier gestrichen

(jetzt in § 3 Abs. 5 enthalten)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 9

Mitteilungspflichten, Betretensrecht

(1) ¹Die Halterin oder der Halter eines Hundes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 hat der Erlaubnisbehörde die Aufgabe des Haltens des Tieres unverzüglich schriftlich mitzuteilen. ²Der Behörde sind zugleich der Verbleib des Hundes sowie der Name und die Anschrift einer neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters mitzuteilen. ³Die Mitteilungspflicht besteht auch bei Abhandenkommen oder Tod des Hundes.

(2) Die Halterin oder der Halter eines Hundes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 1 hat der Erlaubnisbehörde unverzüglich melderechtliche Anmeldungen, Abmeldungen und Anzeigen mitzuteilen.

(3) ¹Die Erlaubnisbehörde kann prüfen, ob ein Hund nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 7 Abs. 1 Satz 1 sicher gehalten wird und ob Auflagen eingehalten werden. ²Beauftragte der Behörde sind berechtigt, Räumlichkeiten und Freianlagen zu betreten, in denen der Hund gehalten wird. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 9

Mitwirkungspflichten, Betretensrecht

(1) Die Halterin oder der Halter eines **gefährlichen** Hundes _____ hat der Behörde

1. die Aufgabe des Haltens des **Hundes** einschließlich des Namens und der Anschrift einer neuen Hundehalterin oder eines neuen Hundehalters,
2. das Abhandenkommen oder den Tod des Hundes und
3. _____ An- und Abmeldungen (§ 9 Abs. 1 und 2 NMG) sowie Anzeigen (§ 13 Abs. 2 NMG)

unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) *wird hier gestrichen (jetzt in Absatz 1 Nr. 3 enthalten)*

(2/1) ¹Soweit dies zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist, haben Hundehalterinnen und Hundehalter die ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. ²Die zur Auskunft verpflichtete Person kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie oder eine der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Personen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(3) ¹_____. ²**Bedienstete und sonstige Beauftragte der _____ Behörde dürfen, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlich ist,**

1. **Grundstücke mit Ausnahme von Wohngebäuden jederzeit und**
2. **Betriebsräume während der Betriebszeiten**

betreten. ³Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

§ 9/1

Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

(1) Die Behörde kann unbeschadet der Vorschriften dieses Gesetzes nach Maßgabe des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) die im Einzelfall notwendigen Maßnahmen treffen, um eine von einem Hund ausgehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

(2) Die Befugnis der nach § 55 NGefAG zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 einen Hund so hält, führt oder beaufsichtigt, dass von diesem eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Menschen oder Tieres ausgeht, soweit das Handeln nicht nach § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ordnungswidrig ist,
2. einer Verordnung nach § 2 Abs. 2 zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,
3. gegen eine Auflage oder Bedingung nach § 3 Abs. 3 verstößt,
4. einer vollziehbaren Anordnung nach § 5 Abs. 2 oder 3, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 zuwiderhandelt,

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. *wird gestrichen*
2. *wird gestrichen*
 - 2/1. einen Hund entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 nicht angeleint führt,
 - 2/2. einen Hund entgegen § 3/1 Satz 2 nicht angeleint oder ohne Maulkorb führt,
 - 2/3. entgegen § 3/1 Satz 3 _____ die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder _____ aushändigt,
3. gegen eine Auflage oder Bedingung nach § 3/2 Abs. 4 verstößt,
4. *wird gestrichen*

*Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715**Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten*

- | | |
|---|---|
| <p>5. einen Hund ohne die nach § 5 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2, vorgeschriebene Plakette führt,</p> | <p>5. wird gestrichen</p> |
| <p>6. einen Hund entgegen § 5 Abs. 4 Satz 3, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2, nicht kennzeichnen lässt,</p> | <p>6. wird gestrichen</p> |
| <p>7. einen Hund entgegen § 6 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2 durch eine Person führen lässt, die</p> <p>a) das achtzehnte Lebensjahr nicht vollendet hat oder</p> <p>b) eine Bescheinigung über ihre Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht besitzt,</p> | <p>7. einen Hund entgegen § 6 Abs. 1 _____ durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 6 Abs. 3/1 Satz 1 besitzt,</p> |
| <p>8. einen Hund</p> <p>a) entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2, oder</p> <p>b) entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2</p> <p>nicht angeleint führt,</p> | <p>8. einen Hund entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 _____ nicht angeleint führt,</p> |
| <p>9. einen Hund entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2, ohne Maulkorb führt,</p> | <p>9. wird hier gestrichen (jetzt Nummer 2/2)</p> |
| <p>10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2, die Erlaubnis nicht mitführt, vorzeigt oder aushändigt,</p> | <p>10. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 1 _____ die Erlaubnis nicht mitführt oder ____ aushändigt,</p> |
| <p>11. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2, die Erlaubnis oder die Bescheinigung über die Zuverlässigkeit und Sachkunde nicht mitführt, vorzeigt oder aushändigt,</p> | <p>11. entgegen § 6 Abs. 3/1 Satz 2 die Erlaubnis oder die Bescheinigung _____ nicht mitführt oder ____ aushändigt,</p> |
| <p>12. entgegen § 6 Abs. 3 Satz 3, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2, die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt, vorzeigt oder aushändigt,</p> | <p>12. wird hier gestrichen (jetzt Nummer 2/3)</p> |
| <p>13. gegen eine Anordnung gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 verstößt,</p> | <p>13. wird gestrichen</p> |

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 14/3715

Empfehlungen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

14. entgegen § 6 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7 Abs. 2 Satz 2, einen Hund hält, ohne dass die erforderliche Haftpflichtversicherung besteht,
15. einer Mitteilungspflicht nach § 9 Abs. 1 oder 2 zuwiderhandelt,
16. Beauftragte hindert, die Räumlichkeiten und Freianlagen gem. § 9 Abs. 3 zu betreten.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

14. **wird gestrichen**
15. **entgegen § 9 Abs. 1 _____ eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt.**
16. **wird gestrichen**

(2) *unverändert*

§ 10/1

Zuständigkeit, Deckung der Kosten

(1) ¹Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden von den Landkreisen und kreisfreien Städten wahrgenommen. ²In der Region Hannover ist die Landeshauptstadt Hannover in ihrem Gebiet, im Übrigen die Region Hannover zuständig. ³Die Zuständigkeit der großen selbständigen Städte nach § 11 Abs. 1 Satz 1 sowie der selbständigen Gemeinden nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der Niedersächsischen Gemeindeordnung wird ausgeschlossen.

(2) ¹Die Aufgaben nach diesem Gesetz gehören zum übertragenen Wirkungskreis. ²Die durch die Wahrnehmung dieser Aufgaben entstehenden Kosten werden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs abgegolten.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 2003 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 10 Abs. 1 Nr. 12 am 1. Juni 2003 in Kraft.

(2) Die nach § 1 Abs. 2 der Gefahrtierverordnung vom 5. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 149), geändert durch Verordnung vom 12. September 2001 (Nds. GVBl. S. 608), erteilten Ausnahmegenehmigungen gelten als Erlaubnisse nach § 3 Abs. 1 Satz 1 fort.

§ 11

In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. März 2003 in Kraft. ²_____.

(2) ¹**Eine** Ausnahmegenehmigung, die nach § 1 Abs. 2 der Gefahrtierverordnung vom 5. Juli 2000 (Nds. GVBl. S. 149), geändert durch Verordnung vom 12. September 2001 (Nds. GVBl. S. 608), erteilt ist, **gilt** als Erlaubnis_ nach § 3 Abs. 0/1 fort. ²**Diese erlischt, wenn nicht bis zum 31. Mai 2003 der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nach § 5/1 gegenüber der Behörde nachgewiesen wird.**